

30./XI. 1918

a
30
45**Die Lichteinschränkung.****Aus dem Rathause.**

Als zur Mittagstunde war im Rathause keine Verfügung des Staatsamtes für öffentliche Arbeiten wegen der Sparmassnahmen eingetroffen.

Erklärungen des Landeshauptmannes Dr. Friedrich.

Im Staatsamt für öffentliche Arbeiten machte Landeshauptmann Dr. Friedrich einem unserer Mitarbeiter folgende Mitteilung:

Bisher ist es unbestimmt, ob das Staatsamt für öffentliche Arbeiten mit der Gemeinde die Verantwortung für die Beschränkungen teilen wird. Auch der Tag und das Ausmaß der Beschränkungen sind noch vollkommen unbestimmt. Alle bisher von den Zeitungen behaupteten Einschränkungen stellen nur Vorschläge, die in den Sitzungen unverbindlich erörtert wurden, dar; die Bevölkerung wird in einem Communiqué darüber unterrichtet werden.

Ob sich die Kohlenversorgung demut bessern wird, daß die Beschränkungen nur von kurzer Dauer sein werden, ist bei dem wechselnden Verlauf der Verhandlungen ungewiß."

Eine Eingabe der Buchhändler.

Die Wiener Buchhandlungen Gerold, Bräuner, Perles, Seidl, Fried, Gillhofer und Ranschburg, Hugo Heller und Fried haben an das Staatsamt für öffentliche Arbeiten und an die Handelskammer folgende Eingabe gerichtet: Die Mitteilung der Tagespresse über die Notwendigkeit neuer Beleuchtungseinschränkung veranlassen die Buchhändler, folgende Richtlinien zu unterbreiten, die, ohne die Sparmassnahmen zu gefährden oder zu mildern, doch auf die Notwendigkeiten des Geschäftsbetriebes Rücksicht nehmen.

Statt der jetzigen Beleuchtungszeit von halb 7 bis 4 Uhr für offene Geschäftsläden die Erlaubnis von 9 Uhr früh, womöglich bis 6 Uhr abends (allenfalls bis 5 Uhr abends), die Verkaufsräume geöffnet zu halten.

Für die Dauer dieser Beleuchtungseinschränkung, Verpflichtung zu obligatorischem Ladenschluß um 6, beziehungsweise 5 Uhr nachmittags. Diese Verpflichtung ist notwendig, um die Benachteiligung der großen Mehrzahl der Geschäfte durch einzelne wenige Begünstigte zu vermeiden, die sich Spiritus oder Karbid beschaffen könnten.

Erlaubnis, nach Ladenschluß 1 bis 2 Stunden unter Ausschluß von Gas oder elektrischer Beleuchtung interne Arbeiten zu verrichten, wie sie gerade jetzt in der Hochsaison des Buchhändlers während der Geschäftszeit nicht verrichtet werden können.

Erlaubnis, an allen Sonntagen bis zum 24. Dezember in Laden und Kontor wie an Werktagen zu arbeiten.

In den letzten acht Tagen vor Weihnächten wenn möglich Ladenschluß erst um 7 Uhr.